

Erste Satzung zur Änderung der Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Vertreter der Studierenden in Gremien der Universität Potsdam

Vom 11. Juli 2012

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35/2010), i. V. m. Art. 3 Abs. 3 und 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP Nr. 4/2010 S. 60) am 11. Juli 2012 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Vertreter der Studierenden in Gremien der Universität Potsdam beschlossen:

Artikel 1

Die Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Vertreter der Studierenden in Gremien der Universität Potsdam vom 14. Mai 1993 (AmBek UP Nr. 3/1993 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 sowie in § 2 Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Stellvertreter“ durch die Worte „Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird bei Buchstabe a) der Klammerzusatz „(Gründungssenat)“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Buchstaben b) und d) gestrichen und die verbleibenden Buchstaben wie folgt neu sortiert: Der bisherige Buchstabe c) wird zum neuen Buchstaben b) und die bisherigen Buchstaben e) bis h) zu den neuen Buchstaben c) bis f).
- c) In Absatz 1 wird beim neuen Buchstaben f) das Wort „Gemeinsamer“ durch das Wort „Allgemeiner“ ersetzt.
- d) Im Absatz 1 werden als Buchstabe g) die Studienkommissionen aufgenommen.

e) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird pauschal auf 13,00 Euro festgelegt.“

6. In § 4 Absatz 2 werden der zweite Halbsatz „Zahlungen für Wahlhelfer nach § 2 Absatz 3 bleiben davon unberührt.“ gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Der Vorsitzende des Senats wird beauftragt, die Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichten zu lassen.